

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch zu dem Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Hammoor

Gebiet: Ostseite der Ortslage am Knoten Ahrensburger Straße/Hauptstraße,
nordwestlich der Hauptstraße

Mit dem Bebauungsplan Nr. 16 sollen Flächen für den Gemeinbedarf zur Einrichtung eines neuen Rettungszentrums im Kreis Stormarn und hier insbesondere im Nahbereich des Verkehrsknotens A1/A21/B404 entwickelt und gesichert werden. Dieses neue Rettungszentrum soll Standort für verschiedene Rettungseinrichtungen des Kreises Stormarn mit einer Option für die Einrichtung der Rettungsleitstelle Süd aber auch Standort zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses der Gemeinde Hammoor werden.

Hierfür ist die aktuelle großräumige Verkehrsplanung, insbesondere für eine neue Ortsumgehung Hammors, mit erforderlichen Freihaltebereichen für die notwendigen Straßenführungen zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl die Möglichkeit einer Ortsumgehung als Nordumgehung als auch Südumgehung.

Aufgrund der in der Ortslage Hammoor bestehenden Problematik der Ableitung von Oberflächenwasser ist mit dem vorliegenden Bebauungsplan auch eine umfangreiche Fläche für die Ableitung von Niederschlagswasser als Regenwasserklär- und Rückhalteinanlage nördlich der Hauptstraße (L89) berücksichtigt.

Für den Bebauungsplan lag bereits zur frühzeitigen Beteiligung ein Umweltbericht vor, der entsprechend fortgeschrieben wurde.

Das Verfahren ist als normales Planverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und seiner Fortführung mit der Entwurfsfassung durchgeführt. Eine Wiederholung weiterer Verfahrensschritte ist nicht erforderlich gewesen bis hin zur endgültigen Planfassung.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte als öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 16 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes erfolgte nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erfolgte zur frühzeitigen Beteiligung auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und zum Entwurf auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch.

Anlässlich der Öffentlichkeitsbeteiligungen sind Anregungen von Dritten zum Entwurfsbeteiligungsverfahren vorgebracht worden.

Anlässlich der Beteiligungen der Nachbargemeinden sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind Anregungen vorgebracht.

Die durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen, die Abstimmungen mit den Nachbargemeinden sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zum Ergebnis, dass sich Änderungen und Ergänzungen aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 16 ergeben haben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich der Bebauungsplan Nr. 16 in seiner Planzeichnung und der zugehörigen Begründung in den Grundzügen inhaltlich begrenzt verändert hat und weiter entwickelt wurde.

Für den Bebauungsplan Nr. 16 sind gutachtliche Untersuchungen zu verschiedenen Sachverhalten erstellt, die inhaltlich auch für den parallel aufgestellten Flächennutzungsplan - Neuaufstellung - 7. Änderung - gelten. Deren Ergebnisse und Inhalte sind mit grundsätzlichen Aussagen in der vorliegenden Begründung berücksichtigt. Sie sind als Anlage der Begründung beigelegt.

Eine Änderung der Planung auf der Grundlage der durchgeführten Abwägungen ist somit nicht in Betracht gekommen. Das ursprüngliche Planungsziel ist mit dem Bebauungsplan Nr. 16 erreicht worden.

Hammoor, den 27. Dez. 2010




(Bürgermeister)